

## GGR-Geschäfte

26 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen

P

### **Motion SP/EVP; "Änderung Art. 8 Abs. 2 Gemeindeordnung (Unvereinbarkeit)" 2025/24; Stellungnahme**

#### **Ausgangslage / Vorgeschichte**

An der GGR-Sitzung vom 08.12.2025 wurde von der SP/EVP die Motion «Änderung Art. 8 Abs. 2 Gemeindeordnung (Unvereinbarkeit)» (Nr. 24/2025) eingereicht. Mit folgendem Begehren:  
**Art 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Unvereinbarkeit) ist so anzupassen, dass Teile des öffentlich-rechtlich angestellten Gemeindepersonals dem GGR angehören dürfen.**

#### **Begründung**

In der Gemeinde Lyss sind rund 200 Personen öffentlich-rechtlich angestellt. Durch die Regelung in Art. 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung verlieren diejenigen, die gleichzeitig in Lyss stimmberechtigt sind, ihr Recht auf politische Teilnahme im GGR. Dies betrifft zum Beispiel auch Mitarbeitende des Werkhofs oder der Tagesschule, die kaum Berührungspunkte mit dem politischen Geschehen haben. Eine Mitgliedschaft im GGR würde diesen Personen aufgrund ihrer Anstellung bei der Gemeinde keine persönlichen Vorteile bringen, da Lohn- und Anstellungsfragen nicht im GGR diskutiert werden. Zudem gehen wir nicht davon aus, dass bei einer Aufweichung dieser Regelung viele Gemeindeangestellte in den GGR gewählt würden. Die politische Macht im GGR ist begrenzt und die Durchsetzung von politischen Anliegen bedarf immer gewissen Koalitionen und einer zustimmenden Mehrheit der GGR-Mitglieder. Der Einfluss der Gemeindeangestellten im GGR wäre also klein. Wir erachten es daher grundsätzlich als falsch, dem gesamten Gemeindepersonal die politische Teilhabe im GGR zu verwehren.

Viele Parlamentsgemeinden im Kanton Bern kennen die Regelung, dass Gemeindeangestellte unter Umständen im Parlament mitwirken dürfen. Häufig ist die Regelung, dass eine Mitgliedschaft im Gemeindeparlament unvereinbar ist für Beschäftigte, die unmittelbar dem Gemeinderat oder einer beschlussfähigen Kommission untergeordnet sind, sofern der Beschäftigungsgrad das Minimum der obligatorischen Versicherung erreicht. In Biel sind zudem die Stellvertretungen dieser Beschäftigten von einer Mitgliedschaft im Parlament ausgeschlossen. In Zollikofen darf das Gemeindepersonal nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören, was in Lyss den Parlamentskommissionen entspricht.

Wir bitten den Gemeinderat zu prüfen, in wieweit die Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft im GGR mit einer Anstellung bei der Gemeinde aufgeweicht werden kann. Die Gemeindeordnung ist entsprechend anzupassen. Dabei soll möglichst vielen Angestellten die Mitgliedschaft im GGR ermöglicht werden. Es ist klar, dass gewisse Unvereinbarkeiten trotzdem unvermeidlich sind.

Dem GGR muss schlüssig aufgezeigt werden, weshalb diese Unvereinbarkeiten beibehalten werden sollen.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 30 Bst. a der Geschäftsordnung GGR kann mittels Motion verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss unterbreitet.

Im vorliegenden Geschäft handelt es sich um die Revision der Gemeindeordnung. Gemäss Art. 28 GO ist dazu eine Volksabstimmung erforderlich.

Somit kann der vorliegende Vorstoss rechtlich als Motion behandelt werden.

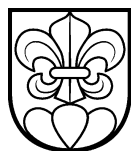
#### **Regelung übergeordnetes Recht und in anderen Gemeinden**

##### *Übergeordnetes Recht*

Gemäss Art. 36 Abs. 1 kantonales Gemeindegesetz gilt das Folgende:

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem Gemeindeparlament, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind:

- a) Die Mitgliedschaft im Regierungsrat,
- b) Die Ämter der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters sowie deren Stellvertretungen,



- c) Alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

#### Andere Gemeinden

- Gemeinde Lyss: Das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem GR noch dem GGR angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrkräfte. Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn sie das BVG-Minimum erreicht.
- Stadt Bern: Dem Stadtrat dürfen mit Ausnahme der Lehrkräfte keine Personen angehören, die in einem Anstellungsverhältnis zur Stadt stehen. (Art. 43 GO Bern)
- Stadt Biel: Mitarbeitende dürfen keinem Organ angehören, dem sie direkt unterstellt sind oder in einer Kommission tätig sein, der ihre Direktion administrativ zugeordnet ist. Dem GR direkt unterstellte Angestellte oder deren Stellvertretungen dürfen ebenfalls nicht im Stadtrat vertreten sein (Art. 28 GO Biel)
- Thun: Stadtangestellte der obersten Kaderstufe dürfen nicht dem Stadtrat angehören. Von der Stadt beschäftigte Personen dürfen dem Stadtrat, dem GR oder Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis nicht angehören, wenn sie diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und ihre Entschädigung das BVG-Minimum erreicht (Art. 15 Stadtverfassung Thun)
- Langenthal: Das Personal der Stadtverwaltung, das den Organen (Stadtrat, Gemeinderat, Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis) unmittelbar untergeordnet ist, ist mit der Mitgliedschaft im Stadtrat unvereinbar. Davon ausgenommen sind Lehrkräfte. StadtschreiberIn und AmtsvorsteherIn dürfen nicht dem Stadtrat angehören (Art. 42 Stadtverfassung Langenthal)
- Burgdorf: Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Stadtrat sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind (Art. 6 GO Burgdorf)
- Köniz: von der Gemeinde beschäftigte Personen dürfen weder dem Parlament noch dem GR angehören. (Art. 23 GO Köniz).
- Worb: Das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem GR noch dem Parlament angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft. Weiter alle Beschäftigung durch die Gemeinde, die diesem Organ unmittelbar untergeordnet sind und das BVG-Minimum erreichen. (Art. 9 GO Worb)
- Steffisburg: Unvereinbar mit Amt GR oder Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesem Organ unmittelbar untergeordnet sind und das BVG-Minimum erreichen. Abteilungsleitende können nicht in das Parlament gewählt werden (Art. 13 GO Steffisburg)
- Zollikofen: Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im GGR oder einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesem Organ unmittelbar untergeordnet sind oder eine Anstellung im entsprechenden Zuständigkeits-/Aufgabenbereich, sofern der nach GG vorgesehene Beschäftigungsgrad erreicht wird. Das verfügungsberechtigte Kader des Gemeindepersonals darf nicht dem GGR angehören (Art. 16 GO Zollikofen)



Gemeinde	Kader	Öff.-recht. Angest.	Priv. recht. Angest.
Lyss			
Bern			
Biel	Inkl. Stv.		
Thun			
Langenthal			
Burgdorf	Keine DU		
Köniz			
Worb			
Steffisburg			
Zollikofen			

Die Lehrkräfte können in allen untersuchten Gemeinden im Parlament tätig sein. Eine unmittelbare Unterordnung (DU) ist dann gegeben, wenn ein direktes Aufsichts- und Weisungsrecht im betreffenden Bereich, somit eine inhaltliche Möglichkeit der Einflussnahme gegeben ist

## Feststellungen

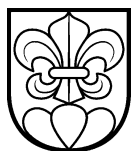
Der GGR Lyss (Legislative) kennt – allenfalls mit Ausnahme des Sekretariats inkl. Stellvertretung des Leitenden Ausschusses – keine direkte Unterordnung im engeren Sinne auf Mitarbeitende der Gemeinde Lyss. Die Mitarbeitenden der Gemeinde Lyss sind alle direkt oder indirekt dem Organ GR (Exekutive) untergeordnet. Somit könnten gemäss übergeordnetem Recht auch sämtliche Gemeindeangestellten in das Parlament gewählt werden.

Die Gemeinde Lyss hat bei der Erarbeitung der Gemeindeordnung von der Möglichkeit der zusätzlichen Einschränkung Gebrauch gemacht und die Unvereinbarkeit auf alle öffentlich-rechtlich angestellten Personen ausgedehnt. Dies erfolgte sicher auch unter dem Gesichtspunkt einer klaren Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive.

Die Übersicht bei den Gemeinden zeigt, dass es unterschiedliche Handhabungen bei der Unvereinbarkeit von Parlament und Anstellung in der Gemeinde gibt. Was fast ausnahmslos alle Gemeinden gleich geregelt haben, ist der Ausschluss von Kadermitarbeitenden (zum Teil inkl. Stellvertretung) von der Mitgliedschaft im Parlament.

## Anpassung Gemeindeordnung

Eine Anpassung der Gemeindeordnung ist nur mit einer Volksabstimmung möglich. Zuvor muss die gewünschte Anpassung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht werden. Nach der Volksabstimmung erfolgt die kantonale Genehmigung. Das gesamte Verfahren dürfte inklusive Vorarbeiten, Vorprüfung, Volksabstimmung und Genehmigung rund 1 Jahr in Anspruch nehmen.



## Beurteilung Gemeinderat

Eine Anpassung und damit grosszügigere Auslegung der Unvereinbarkeit würde den Personenkreis etwas vergrössern. Im Gegenzug stellen strengere Unvereinbarkeitsregeln sicher, dass die verschiedenen Funktionen und Rollen auf verschiedene Personen verteilt sind und damit die Gewaltentrennung gelebt wird.

Mit den flachen Hierarchien und vor allem der in Lyss gelebten Zuständigkeitsdelegation auf tiefere Verwaltungshierarchiestufen, sind oft Mitarbeitende in die Geschäftserarbeitung sowie den gesamten Genehmigungsprozess involviert. Somit wäre bei einer Liberalisierung denkbar, dass Mitarbeitende, welche massgeblich das Geschäft geprägt haben, letztendlich im Parlament noch darüber befinden können.

Dem GR ist bewusst, dass nicht alle Angestellten der Gemeinde Lyss ähnlich stark in die Geschäftsprozesse involviert und oftmals in Funktionen ausserhalb der Kernverwaltung angesiedelt sind (z.B. Anlagenwarte, Werkhof oder Tagesschule). Mit einer differenzierten Unvereinbarkeitsregelung, könnte dem allenfalls begegnet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass diese eher kompliziert ausfallen und in Zukunft auch immer wieder für Interpretations- und Auslegungsprobleme sorgen wird.

Die Abgrenzung der Tagesschule oder des Werkhofs ist auf den ersten Blick noch relativ einfach vorzunehmen. Hingegen dürfte die Abgrenzung innerhalb der Kernverwaltung deutlich komplizierter ausfallen. Denn eine Mitarbeitende der Einwohnerdienste ist genau so selten in Geschäfte auf Parlamentsstufe involviert, wie Mitarbeitende der Tagesschule. Im Gegenzug dürfte der Leiter des Werkhofs vermutlich aufgrund der Anschaffungswerte mehr in Geschäfte auf Parlamentsstufe involviert sein, als viele Mitarbeitende in der Kernverwaltung.

Der GR spricht sich für eine klare Gewalten- und Rollenteilung aus und damit für eine einfache und klar handhabbare Regelung, wie sie bisher in Lyss gegolten hat. Als Folge davon lehnt der GR die Motion ab.

## Erwägungen

**Rychen Michael, SP:** „Was alle angeht, können nur alle lösen.“ Mit diesem Zitat von Dürrenmatt Friedrich möchte der Redner sein Votum für die Erheblichkeitserklärung der Motion „Änderung Art. 8 Abs. 2 Gemeindeordnung (Unvereinbarkeit)“ eröffnen.

Der Redner dankt der Verwaltung für die Erstellung des Überblicks zu diesem Thema in den verschiedenen anderen Gemeinden des Kantons Bern. Unbestritten ist auch aus Sicht der Fraktion SP, dass Direktunterstellte in Kaderfunktionen nicht im GGR tätig sein können. Eine

solche Machtkonzentration und klare Trennung von Interessen wäre problematisch. Gleichzeitig bestätigt dies auch die Beurteilung des GR, dass es durchaus viele Angestellte der Gemeinde Lyss gibt, die ohne weiteres im Lysser GGR sitzen könnten, ohne dass es zu Interessenskonflikten oder sonstigen problematischen Situationen käme. Der Redner denkt hierbei speziell an die Mitarbeitenden der Tagesschule, aber auch an andere Mitarbeitende ohne Leitungsfunktion vom Werkhof. Leider zieht der GR hier einen anderen Schluss als die Fraktion SP. Anstatt einen konkreten Vorschlag zur Umsetzung zu unterbreiten, wird gesagt, dass das alles zu kompliziert sei und sich im Einzelfall nicht regeln lasse. Ein etwas angepasstes Zitat von Dürrenmatt wäre hier angebracht: „Was alle angeht, können nur fast alle lösen“.

Es ist doch die Pflicht des GGR, die Teilhabe am demokratischen Prozess so breit wie möglich zu gestalten. Genauso absurd ist es, dass ein/e AusländerIn, die seit Jahren in Lyss wohnhaft ist, nicht in Lyss wählen kann und auch nicht gewählt werden kann. Ebenso absurd ist es, wenn jemand im Werkhof oder in der Tagesschule arbeitet und gleichzeitig nicht im GGR politisieren darf.

Auch wenn dieser Weg wohl nicht der einfachste ist und es vergleichsweise nur wenige Menschen betrifft. Es handelt sich hier um wichtige Volksrechte. Es sollte angegangen werden und dafür gesorgt werden, dass mehrere Dutzend Menschen die gleichen Rechte haben wie die meisten anderen Anwesenden im GGR. Der Redner bittet die GGR-Mitglieder, die Motion für erheblich zu erklären, und bittet, gegen den Antrag des GR zu stimmen.

**Rytz Philipp, FDP:** Die Motion der SP und EVP sieht eine Lockerung der heutigen Unvereinbarkeitsbeschränkungen für öffentlich-rechtliche Mitarbeitende der Gemeinde Lyss vor. Künftig könnten diese dem GGR angehören. Dieses demokratiepolitische Anliegen ist nachvollziehbar. Die Möglichkeit zur politischen Mitgestaltung ist ein wichtiges Gut. Für die Fraktion FDP steht jedoch eine klare und glaubwürdige Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative im Vordergrund. Wichtig zu erwähnen ist hier die Unterscheidung bei den Lehrpersonen. Diese werden mittels Anstellungsverfügung vom Kanton angestellt und nicht von der Gemeinde Lyss. Mitarbeitende der Tagesschule hingegen werden über die Gemeinde Lyss angestellt und sind somit Teil der kommunalen Verwaltungsstruktur. Dieser institutionelle Unterschied rechtfertigt die heutige Differenzierung. Wie auch im GR-Geschäft erwähnt, würde eine differenzierte Lösung mit einzelnen Ausnahmen neue Abgrenzungsfragen schaffen und die Regelungen komplizierter machen. Die heutige Lösung ist klar, einfach und praktikabel.

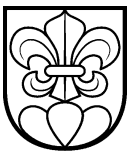
Der Redner möchte erwähnen, dass es hier nicht um Misstrauen gegenüber einzelnen Mitarbeitenden geht. Es geht um langfristige Klarheit, eine saubere Gewaltenteilung und einfache, praktikable Regeln. Das politische Recht wird nicht entzogen. Es geht lediglich um die gleichzeitige Ausübung zweier Rollen, was ausgeschlossen ist. Aus diesen Gründen wird die Fraktion FDP die Motion ablehnen.

**Zwahlen Raphael, SVP:** Es ist simpel. Personen, die von der Gemeinde Lyss einen Lohn erhalten, sollen nicht für die Gemeinde Lyss im GGR sitzen. Wer die Geschäfte in der Verwaltung ausarbeitet, unabhängig von der Hierarchiestufe, soll nicht im GGR darüber befinden können. Das entspricht dem gesunden Menschenverstand. Die Fraktion SVP unterstützt eine klare Gewaltenteilung und Rollenverteilung zwischen Exekutive und Legislative. Sie lehnt die Motion ab.

**Egloff Nikolas, SP:** Betrachtet der Redner das Geschäft, erkennt er die Gemeinden Biel, Thun, Langenthal, Burgdorf, Steffisburg und Zollikofen. Das Geschäft besagt, dass heute 60 % der Gemeinden zulassen, dass Mitarbeitende in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, die bei einer Gemeinde die Anstellungsverfügung haben, im Parlament tätig sein dürfen. 40 % der Gemeinden lehnen dies ab. Hier zu sagen, es benötige eine klare Gewaltenteilung, ist falsch. Das würde bedeuten, dass die sechs genannten Gemeinden keine Gewaltenteilung mehr hätten. Es ist absurd, dass LehrerInnen, die in der Gemeinde Lyss tätig sind und Lysser Schüler unterrichten, im GGR sitzen dürfen, Angestellte der Tagesschule jedoch nicht. Der Redner hält dies für eine Absurdität und bittet alle GGR-Mitglieder, dem Antrag des GR nicht zu folgen und ihn abzulehnen.

**Beschluss** 21 : 14 Stimmen

**Der GGR lehnt die Motion SP/EVP; „Änderung Art. 8 Abs. 2 Gemeindeordnung (Unvereinbarkeit)“ ab.**



Beilagen

Keine

